

men, daß diese bereit sei, die Schaffung einer Verwechslungsmöglichkeit durch ständige Fortlassung des unterscheidungskräftigen Personennamens aus der Firma „Werdohler Pumpenfabrik Rudolf Rickmeier GmbH“ zu dulden und zu erlauben. Die Klägerin hat hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, daß ihr an einer klaren Unterscheidung der beiden Firmen alles gelegen war, und es ist gerade mit dem das Rechtsgebiet der Verwirrung beherrschenden Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar, daß die Beklagte für sie daraus Rechtsnachteile herzuleiten versucht, daß sie eine gütliche Regelung angestrebt, ihrerseits Entgegenkommen gezeigt und mit der Klageerhebung gewartet hat, bis die Verwechslungen auf ein untragbares Maß angewachsen waren.

Die Revisionsangriffe beider Parteien sind danach unbegründet. Da das Berufungsurteil auch sonst nichts erkennen läßt, daß es auf einem sachlich-rechtlichen Irrtum beruht, sind beide Revisionen mit der Kostenfolge aus §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

10. Ein Unfall gemäß Vertragsbedingungen i. S. eines plötzlich von außen auf den Körper wirkenden Ereignisses braucht nicht ein jählings auf den Betroffenen einwirkender Umstand zu sein, sondern kann auch ein innerhalb einer kurzen Zeitspanne sich bildender Umstand sein.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1944 (VI 114/1943).

I. Landgericht Stuttgart.

In Sachen der *Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktiengesellschaft* in Hamburg, vertreten durch den Vorstand, Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig,

gegen

die verwitwete Frau Frida *Conzelmann* in Onstmettingen, Klägerin und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Benkard in Leipzig, hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1944 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Günther und der Reichsgerichtsräte Dr. Schack, Eilles, Oesterheld, Dr. Balve für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Stuttgart vom 24. September 1943 wird zurückgewiesen. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels. – Von Rechts wegen

Tatbestand

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Unfallzusatzversicherungsbetrag von 20.000 RM, den die Klägerin als Bezugsberechtigte auf Grund des Lebensver-

sicherungsvertrags vom 2. Januar 1941 von der verklagten Versicherungsgesellschaft fordert. Das Landgericht hat die Gesellschaft antragsgemäß verurteilt. Diese hat zulässig Sprungrevision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Klägerin beantragt, das erste Urteil zu bestätigen.

Entscheidungsgründe

Der Versicherungsnehmer W. C., der Ehemann der Klägerin, zog sich am 11. April 1942, wie das Landgericht festgestellt hat, bei der Gartenarbeit eine Blase an der Innenseite der linken Hand zu, die während der Arbeit aufplatzte. Am 21. April 1942 ging er zum Arzt Dr. G. Dieser stellte an der Innenseite der linken Hand in der Gegend des Ringfingers eine leichte druckempfindliche Hautverdickung fest, die von der aufgesprungenen Blase zurückgeblieben war. Dort zeigte sich in der Folge eine Entzündung mit Eiterbildung. Am 27. April 1942 überwies Dr. G. den Versicherungsnehmer an den Facharzt Dr. B. Es zeigte sich eine tiefere Zellgewebsentzündung, die Dr. B. unter Betäubung öffnete. Die Entzündung ging zurück und C.'s Befinden wurde besser, verschlechterte sich jedoch nachher wieder. Am 9. Mai 1942 war er wieder bei Dr. B.; eine Blutvergiftung war eingetreten. Am 17. Mai 1942 starb C. im Krankenhaus. Ansteckungskeime waren durch die aufgeplatzte Blase in die Blutbahn eingedrungen und hatten dort eine Vergiftung hervorgerufen, die den Tod des Versicherungsnehmers herbeiführte.

Die besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung des vorliegenden Versicherungsvertrags vom 13. Februar 1941 legen in § 1 I den Unfallbegriff dahin fest, daß der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet, erweitern aber zugunsten des Versicherten in § 1 II 1 b den Unfallbegriff dahin, daß *auch* als Unfälle gelten „Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist“. Daneben enthalten die bezeichneten Bedingungen auch noch andere Ausnahmen sowohl zugunsten der Versicherten wie – in Gestalt der „Ausschlüsse“ in § 1 II 2 und in § 2 – zugunsten des Versicherers. Der Vorderrichter hält den Versicherungsanspruch der Klägerin sowohl nach § 1 I wie nach § 1 II 1 b der besonderen Bedingungen für begründet. Möchte auch das allmähliche Entstehen der Blase an der Hand des Versicherten kein plötzlich auf seinen Körper wirkendes Ereignis gewesen sein, so seien doch solche Ereignisse in dem Aufplatzen der Blase und in dem Eindringen der Ansteckungskeime in die Wunde zu finden; alles dies stehe in ursächlichem Zusammenhang zueinander und habe die Blutvergiftung und damit die zum Tode des Versicherten führende Gesundheitsbeschädigung ursächlich herbeigeführt. Diese Begründung des Vorderrichters ist rechtlich einwandfrei und rechtfertigt sein Erkenntnis. Es kommt auch nicht auf seinen Zweifel darüber an, ob der Begriff der Unfallverletzung in § 1 II 1 b gleichbe-

deutend ist mit dem des Unfalls in § 1 I oder nicht vielmehr ein anderer und weiterer. Denn jedenfalls muß es für die Annahme einer Unfallverletzung im Sinne des § 1 II 1 b genügen, wenn beim Vorliegen einer miteinander zusammenhängenden Kette (Ursachenreihe) von Ereignissen oder Einwirkungen der vorliegenden Art, welche insgesamt durch ihr ursächliches Wirken die Gesundheitsbeschädigung des Versicherten herbeigeführt haben, mehrere der ursächlichen Glieder die Eigenschaft von plötzlichen Ereignissen gehabt haben, wie dies der Vorderrichter rechtlich einwandfrei feststellt. Dies braucht nicht gerade bei der ersten Ursache, hier der Blasenbildung selbst, der Fall gewesen zu sein. Nach Treu und Glauben darf die zugunsten des Versicherten getroffene Bestimmung nicht zu seinem Nachteil ausgelegt und angewandt werden, selbst wenn bei der Abfassung und bei der Vereinbarung der besonderen Bedingungen nicht absichtlich eine von dem in § 1 I festgelegten Unfallbegriff abweichende Ausdrucksweise („Unfallverletzung“ in § 1 II 1 b) gewählt worden sein sollte. Abgesehen davon unterliegt es aber, abweichend von dem vom Vorderrichter geäußerten Zweifel, nach dem festgestellten Sachverhalt auch keinen Rechtsbedenken, schon in dem Entstehen der Blase an der Hand des Versicherten ein plötzliches Ereignis im Sinne des § 1 I zu erblicken. Denn der Versicherte hatte, wie der Vorderrichter tatsächlich und rechtlich unbedenklich annimmt, die allmählich entstandene Blase nicht beachtet und somit keinen Grund, die Arbeit vorzeitig zu beenden. Dies steht auch durchaus im Einklang mit der allgemeinen Lebenserfahrung. Andernfalls würde man dem Versicherten eine mit der gesunden Volksmeinung und mit Treu und Glauben unvereinbare und kaum tragbare Beweislast aufbürden. Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung muß das Ereignis unvorhergesehen, unerwartet und unentrinnbar auf den Körper des Verunfallten eingewirkt haben. Dies liegt in dem sachlichen Begriff des Plötzlichen begründet, hat aber mit einem Verschulden des Versicherten nichts zu tun. Auf die Unfallversicherung als eine Personenversicherung sind die Vorschriften der die Sachversicherung betreffenden §§ 49 flg. VVG grundsätzlich nicht anwendbar, insbesondere nicht die die schuldhaft Herbeiführung des Versicherungsfalls behandelnde Bestimmung des § 61 VVG. In dieser Beziehung gilt für die Unfallversicherung die Sondervorschrift des § 181 VVG, von deren Anwendung nach dem feststehenden Sachverhalt hier keine Rede sein kann. Trotzdem spielen, wie *Prüß* VVG 3. Aufl. (1941) zu § 182 Bem. 3 zutreffend hervorhebt, auch bei der Voraussetzung des Plötzlichen im Begriffe des Unfalls gewisse „subjektiv gefärbte“ Erfordernisse eine Rolle, die aber nicht auf dem Gebiete des Verschuldens liegen. Ein auf den Körper des Versicherten einwirkendes Ereignis verliert nicht dadurch die Eigenschaft des Unerwarteten, nicht Voraussehbaren und, wenn man sagen will, des Unentrinnbaren, daß es nicht schnell, jählings oder gar blitzartig auf den Betroffenen einwirke, sondern allmählich, mit einer gewissen Langsamkeit, wie hier beim Ent-

stehen einer Hautblase bei der Ausführung einer dem Versicherten ungewohnten körperlichen Arbeit, zumal wenn es, wie es nach der Lebenserfahrung vielfach der Fall ist und hier auch offenbar der Fall war, dem Verletzten nicht sogleich zum Bewußtsein kommt. Unter solcher Voraussetzung muß zur Annahme der Plötzlichkeit vollkommen genügen, daß sich das Ereignis, wie hier, innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums abspielt (*Pröiß* a.a.O.). Nach der Verkehrsauffassung ist in einem derartigen Fall die Voraussetzung des Plötzlichen nicht zu bezweifeln. Auf die Erheblichkeit der körperlichen Beschädigung durch die erste Ursache kann es aber nicht ankommen (vgl. RG-Urteil vom 23. März 1934 VII 342/33, abgedruckt in VAPV 1934 Nr. 2677), wenn im weiteren Verlaufe eine Blutvergiftung hinzutritt, die schließlich den Tod des Versicherten herbeiführt; ebensowenig darauf, daß das Unfallereignis nicht mit einer gewissen Gewalt über den Betroffenen hereingebrochen ist.

Da somit nach den beiden vom Vorderrichter angezogenen Bestimmungen der besonderen Bedingungen in § 1 unter I und unter II 1 a b der Klageanspruch begründet ist, bedarf es keines Eingehens auf den Angriff der Revision, daß das Vorliegen eines Unfalls durch Wundinfektion im Sinne des § 1 II 1 a b die Anwendung des § 1 I überhaupt ausschließe. Die Revision ist vielmehr, da das angefochtene Urteil auf keinem Rechtsirrtum beruht, zurückzuweisen.

11. Zur Unterscheidung von Betriebsunfall und Berufskrankheit. Eine Berufskrankheit ist eine Gesundheitsschädigung, die sich allmählich unter dem dauernden Einfluß ungesunder Begleitumstände einer beruflichen Arbeit entwickelt. Betriebsunfall ist ein zeitlich begrenztes körperlich schädigendes Ereignis, das zwar aus dem normalen Gang des Betriebes herausfällt, mit ihm aber doch in einem innerlichen Zusammenhang steht. Der Unfallcharakter geht nicht verloren, wenn sich zwischen den die Hauptursache eines Leidens bildenden einzelnen Unfällen ähnliche Umstände leichter Art ereignen, die das Leiden mit beeinflussen.

BeamtUnfFürsG § 1.

III. Zivilsenat. Urt. vom 7. Februar 1944 (III 132/1943).

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

In Sachen der *Deutschen Reichsbahn*, vertreten durch den Präsidenten der Reichsbahndirektion Altona in Hamburg-Altona, Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Huber in Leipzig,